

Veröffentlicht am 21.05.2019

## Gesetzlicher Urlaubsanspruch - unbezahlter Sonderurlaub

### URLAUB BEI UNBEZAHLTEM SONDERURLAUB?

#### NEIN! ÄNDERUNG DER RECHTSPRECHUNG!

Für die Berechnung des gesetzlichen Mindesturlaubs bleiben Zeiten eines unbezahlten Sonderurlaubs unberücksichtigt. Klingt logisch? Ist es auch. Das Bundesarbeitsgericht wertete die Rechtslage bislang anders.

Der gesetzliche Urlaubsanspruch entsteht nach einmal erfüllter Wartezeit jedes Kalenderjahr punktlich zum 1. Januar in voller Höhe. Anknüpfungspunkt ist dem Grunde nach allein das Bestehen des Arbeitsvertragsverhältnisses. Bislang ging das Bundesarbeitsgericht ([Urteil vom 06.05.2014 - 9 AZR 678/12](#)) davon aus, dass der einmal entstandene gesetzliche Urlaubsanspruch auch dann nicht gekürzt werden dürfte, wenn der Arbeitnehmer im Rahmen einer einvernehmlichen Auszeit unbezahlt freigestellt wurde.

Das sieht das Gericht nun anders! Wird der Arbeitsvertrag im beiderseitigen Einvernehmen vorübergehend ausgesetzt und der Arbeitnehmer unbezahlt freigestellt, dann gilt dieses Aussetzen auch für den Urlaubsanspruch.

Die Logik ist bestechend einfach. Hat eine Vollzeitkraft bei einer 6-Tage-Woche einen kalenderjährlichen Anspruch auf 24 Werktage Urlaub, bei einer 5-Tage-Woche einen Anspruch auf 20 Arbeitstage Urlaub, usw. bei einer 1-Tage-Woche einen Anspruch auf 4 Arbeitstage Urlaub so beträgt der Urlaubsanspruch im Rahmen einer vereinbarten unbezahlten Freistellung bei einer „Nulltagewoche“ null Arbeitstage Urlaub. Diese Berechnung hat das Bundesarbeitsgericht bislang so nicht vorgenommen.

Ab sofort gilt jedoch nach der Pressemitteilung Nr. 15/19 des Bundesarbeitsgerichts zu seinem [Urteil vom 19.03.2019 - 9 AZR 315/17](#):

„Befindet sich ein Arbeitnehmer im Urlaubsjahr ganz oder teilweise im unbezahlten Sonderurlaub, ist bei der Berechnung der Urlaubsdauer zu berücksichtigen, dass die Arbeitsvertragsparteien ihre Hauptleistungspflichten durch die Vereinbarung von Sonderurlaub vorübergehend ausgesetzt haben. Dies führt dazu, dass einem Arbeitnehmer für ein Kalenderjahr, in dem er sich durchgehend im unbezahlten Sonderurlaub befindet, mangels einer Arbeitspflicht kein Anspruch auf

#### ■ Niederlassung Baden-Baden

Flugstraße 15  
76532 Baden-Baden  
Telefon 07221-39399-0  
Fax 07221-39399-34

#### ■ Niederlassung Frankfurt

Kölner Straße 10  
65760 Eschborn  
Telefon 06196-80196-0  
Fax 06196-80196-34

#### ■ Niederlassung Berlin

Möllendorffstraße 47  
10367 Berlin  
Telefon 030-9927799-0  
Fax 030-9927799-27

#### ■ Niederlassung Thüringen

Stadtring 16  
99610 Sömmerda  
Telefon 03634-37210-70  
Fax 03634-37210-99

#### ■ Niederlassung Düsseldorf

Thomasstraße 1  
47906 Kempen  
Telefon 02152-80960-70  
Fax 02152-80960-77

#### ■ Internet

info@lohn-ag.de  
www.lohn-ag.de



Erholungsurlaub zusteht.“

Verfasser **Kirsten Alexander Ritz, Rechtsanwalt, [lohn-ag.de](https://www.lohn-ag.de) Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**

Wir beraten Sie gerne. Bitte richten Sie **Ihre Fragen zu diesem Arbeitgeber-Service** per E-Mail direkt an [info@lohn-ag-recht.de](mailto:info@lohn-ag-recht.de).

*Die Angaben dienen lediglich als erste Hinweise. Sie können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.*

*Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernommen werden.*